

## SCHRIFTLICHE INFORMATION

### Legislativverfahren:

### Vorschlag für eine RL des Rates zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

#### 1. Inhalt und Ziel der Vorlage

- Geltende Rechtslage

Mit der RL 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurden Bestimmungen betreffend die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen festgelegt.

Diese RL wurde mit der VerpackVO 1996, BGBl. 648/1996 idF BGBl II Nr. 57/2007 umgesetzt.

- Vorschlag der EK - allgemein

Der RL-Vorschlag zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG soll durch neue, zusätzliche Beispiele eine weitere Harmonisierung hinsichtlich der Auslegung der Definition von Verpackungen in den Mitgliedstaaten bringen.

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist der Art 3 der RL über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Basis der Richtlinie ist Art. 114 Abs. 1 AEUV (Titel Angleichung der Rechtsvorschriften: vormals Art 100a bzw. Art 95 EG-V)

Das anzuwendende Verfahren ist das Regelungsverfahren gemäß Art 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

- Vorschlag der EK im Detail

Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle enthält eine allgemeine Definition von Verpackungen und Kriterien dafür, was als Verpackung anzusehen ist und was nicht. Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste mit Beispielen für die Anwendung dieser Kriterien. Gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG prüft die Kommission die in Anhang I aufgeführten Beispiele für die Definition von Verpackungen und ändert sie erforderlichenfalls. Um die Auslegung der Definition von Verpackungen in der EU weiter zu harmonisieren, wird Anhang I der Richtlinie 94/62/EG überarbeitet und durch neue Beispiele ergänzt, die mit den Mitgliedstaaten erörtert wurden.

Diese Maßnahme ist notwendig, um Fälle zu klären, bei denen noch nicht klar abgegrenzt ist, was eine Verpackung ist und was nicht. Ziel ist es, die Durchführung und Durchsetzung der

Rahmenvorschriften über Verpackungen zu erleichtern und gleiche Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsteilnehmer im gesamten EU-Binnenmarkt zu schaffen.

Daher hat die Kommission dem gemäß Artikel 21 der Richtlinie eingesetzten Ausschuss einen Richtlinienentwurf zur Abstimmung vorgelegt. Der Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2011 keine Stellungnahme zu diesem Richtlinienentwurf abgegeben. In Anbetracht des Standpunkts des Ausschusses wurde die Position „Schutzstreifen von Klebeetiketten“ aus dem Vorschlag gestrichen.

In Übereinstimmung mit dem Verfahren gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG wird daher ein Vorschlag für eine Richtlinie des Rates dem Rat vorgelegt und an das Europäische Parlament weitergeleitet.

## **2. Stand des Verfahrens auf europäischer Ebene**

28. 03. 2012 EK RL-Vorschlag

COM (2012) 141 final

## **3. Position von EP und Rat**

- Position des EP

Es liegt keine Stellungnahme des EP vor.

- Position des Rates

Da noch keine Diskussion im Rahmen einer Ratsarbeitsgruppe erfolgt ist, ist eine Einschätzung verfrüht.

- Österreichische Position

Ö stimmte dem Vorschlag der EK prinzipiell zu, da damit die Klärung und Harmonisierung der Verpackungseigenschaft von lange umstrittenen Gegenständen verbunden ist. Hinsichtlich der im Vorschlag enthaltenen Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist, bestehen Bedenken für den Bereich von Industriehülsen zB bei der industriellen Fertigung von Papier, etc.

## **4. Auswirkungen auf die österreichische Gesetzeslage**

Die Umsetzung dieser RL erfolgt durch eine Ergänzung der VerpackVO 1996.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Es werden keine zusätzlichen Kosten anfallen.

## **6. Subsidiaritätsprüfung**

Die Harmonisierung des Verpackungsbegriffes kann nur auf Europäischer Ebene erfolgen.